



Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 27.09.2018

Aufgrund der § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 15.04.2021 nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 6 Särge

Satz 1 wird zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird eingefügt:

(2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern bestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. In diesen Fällen sind für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte ausschließlich geschlossene Särge zu verwenden. Sarglose Bestattungen sind nur auf dem muslimischen Feld auf dem Friedhof St. Martin in Bad Schussenried zulässig.

2. § 12 b Rasengräber

Das Rasenreihengrab wird wie folgt geändert:

- Rasenreihengrab (Einzelgrab für Erdbestattung, in Ausnahmefällen auch Urnenbeisetzung)

Das Rasenwahlgrab wird wie folgt geändert:

- Rasenwahlgrab (Doppelgrab für Erdbestattung, kein Familiengrab. In Ausnahmefällen auch Urnenbeisetzung)

3. § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

In Absatz 5 wird folgender Hinweis mit aufgenommen:

Der Nachweis muss den Vorgaben des § 15 Abs. 4 bis 7 Bestattungsgesetz entsprechen. Die Zulassung zur Aufstellung erfolgt durch das Friedhofsamt.

Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Die Nutzungsberechtigten haben bei den Urnengräbern, sowie den Gräbern auf dem muslimischen Feld selbst für die Herstellung eines Fundamentes für das Grabmal zu sorgen.

4. Anlage Gebührenverzeichnis

Die Gebühren werden wie folgt geändert:

Verwaltungsgebühren:

Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	29,- €
Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Särgen, Gebeinen und Urnen	19,- €

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Leichenhauses

1.1 für die Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag	80,- €
1.2 für die Benutzung des Sektionsraumes	100,- €
1.3 für die Benutzung der Aussegnungshalle	250,- €

2. Für die Bestattung

2.1 von Verstorbenen im Alter von 10 und mehr Jahren	889,- €
2.2 von Verstorbenen im Alter unter 10 Jahren	563,- €
2.3 von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	563,- €

Die Ziffern 2.4 und 2.5 entfallen

3. Für die Beisetzung

3.1 für die Beisetzung von Urnen	440,- €
----------------------------------	---------

Die Ziffern 3.2 und 3.3 entfallen

Mit den Gebührensätzen nach 2. und 3. ist die Tätigkeit des Friedhofsamtes und des Friedhofpersonals (Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes) abgegolten.

4. Für die Überlassung eines Reihengrabes

4.1 Einzelgrab (1 Sarg für einen Verstorbenen von 10 und mehr Jahren)	1.734,- €
4.2 Kindergrab (1 Sarg für einen Verstorbenen unter 10 Jahren)	622,- €
4.3 Urneneinzelgrab (1 Urne)	595,- €
4.4 anonymes Urnengrab (1 Urne in Sammelgrabstätte)	595,- €
4.5 Grab für Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene (1 Sarg in Sammelgrabstätte)	207,- €
4.6 Einheitsgrab (1 Sarg für einen Verstorbenen von 10 und mehr Jahren)	4.208,- €

Die Kosten für das Herrichten und Unterhalten der Grabstätte und die Errichtung eines Grabmales einschließlich Schrift sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

4.7 Rasenreihengrab (1 Sarg für einen Verstorbenen von 10 und mehr Jahren oder 1 Urne)	3.865,- €
--	-----------

Die Kosten für das Herrichten und Unterhalten der Grabstätte sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

5. Für die Überlassung eines Wahlgrabes

5.1 Doppelgrab (2 Säрге und 1 Urne)	2.589,- €
5.2 Familiengrab (4 Säрге und 4 Urnen)	3.849,- €
5.3 Urnenfamiliengrab (4 Urnen)	1.297,- €
5.4 Rasenwahlgrab (2 Säрге und 1 Urne oder 2 Urnen)	4.360,- €

Die Kosten für das Herrichten und Unterhalten der Grabstätte sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

5.5 für die Verlängerung der Nutzungsdauer über die Ruhezeit hinaus anteilig nach Jahren (je nach Grabart 5.1 bis 5.4)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Schussenried, 19.04.2021

Achim Deinet
Bürgermeister

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 20.04.2021